

II-1572 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

19.6.1968

727/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 761/J

des Bundesministers für soziale Verwaltung Grete R e h o r
der Abgeordneten L i b a l und Genossen,
betreffend Leitende Ärzte bei den Landesinvalidenämtern.

-.-.-.-.-

Zu 1): Die Tätigkeit des Leitenden Arztes eines Landesinvalidenamtes ist im § 90 Abs. 5 und 6 KOVG. 1957 wie folgt geregelt:

"(5) Die vom LIA eingeholten Sachverständigengutachten sind zur Wahrung der Einheitlichkeit der ärztlichen Beurteilung vom leitenden Arzte des LIAs oder einem vom leitenden Arzte hiezu bevollmächtigten Arzte zu prüfen und mit einem Sichtvermerke zu versehen. Widerspricht der leitende Arzt oder der von ihm bevollmächtigte Arzt einem Gutachten, so ist der Sachverständigenbeweis durch Beiziehung eines anderen Sachverständigen zu wiederholen. Wenn hiedurch keine Klärung zu erzielen ist, kann der Vorstand des LIAs auf Vorschlag des leitenden Arztes die Stellungnahme des BMfsV. nachsuchen, das, gegebenenfalls nach Einholung einer gutächtlichen Äußerung von hiezu besonders berufenen Sachverständigen, über die strittige Frage gutächtlich befindet.

(6) Wenn ein von der Schiedskommission beigezogener Sachverständiger in seinem Gutachten zu einem Ergebnis/^{se}gelangt, das von der Stellungnahme des leitenden Arztes bzw. des BMfsV. (Abs. 5) abweicht, so hat er die Abweichung ausführlich zu begründen; dem leitenden Arzt ist Gelegenheit zu geben, sich hiezu zu äußern."

Zu 2): Im Zusammenhang mit dieser rechtlichen Regelung wurden keine Verordnungen erlassen.

Zu 3): a) Betreffend rein medizinische Beurteilungen ist niemand berechtigt, dem Leitenden Arzt Weisungen zu geben.

b) Zahl und Reihenfolge von Gutachten bestimmt die Behörde, der Leitende Arzt kann auf Befragen die Behörde dabei in medizinischer Hinsicht beraten.

c) Hinsichtlich administrativer und organisatorischer Fragen ist der Leitende Arzt an die Weisungen der Amtsleitung gebunden.

Zu 4): Das Bundesministerium für soziale Verwaltung und die Landesinvalidenämter stehen über die ärztlichen Dienste in dauerndem engen Kontakt mit den einschlägigen Universitätskliniken und einzelnen besonders qualifizierten wissenschaftlich tätigen Ärzten.

-.-.-.-.-

727/A.B.

- 2 -

zu 761/J

Die Fragen lauteten:

1) Wie ist die Tätigkeit des Leitenden Arztes eines Landesinvalidenamtes, von der das Schicksal zahlreicher Kriegsbeschädigter und Hinterbliebender abhängt, rechtlich geregelt?

2) Wurden im Zusammenhang mit dieser rechtlichen Regelung Verordnungen erlassen, und was ist deren Inhalt?

3) Wer ist berechtigt, dem Leitenden Arzt Weisungen zu geben

a) betreffend rein medizinische Beurteilungen,

b) die Zahl, Reihenfolge und Erstellung von Gutachten, durch die unter Umständen die Aussagen in eine bestimmte Richtung gelenkt werden können,

c) betreffend Verfahrensfragen?

4) Gibt es in Österreich einschlägige Lehrkanzeln, mit denen das Sozialministerium bzw. die Landesinvalidenämter in Kontakt stehen?

-.--.-.-